

BUD
Amt für Raumplanung
Martin Huber
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Liestal 10. September 2006

Vernehmlassung Kantonale Richtplan Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Umwegen haben wir erfahren, dass gegenwärtig die zweite Vernehmlassung zur Revision des Kantonalen Richtplanes läuft. Gerne nehmen auch wir dazu nachfolgend Stellung.

Erlauben Sie uns zunächst jedoch einige Bemerkungen in eigener Sache. Der Waldwirtschaftsverband beider Basel nimmt mit Verwunderung zur Kenntnis, dass eine der wichtigsten Organisationen der Grundeigentümer des Kantons nicht offiziell begrüsst wurde, weder im Vorfeld der Revision, noch im Rahmen der Vernehmlassung. Der Wald bedeckt immerhin ca. 40% der Kantonsfläche. Die Waldeigentümer und auch die Waldbewirtschafter sind von den Auswirkungen der Richtplanung sehr stark und direkt betroffen.

Als Nichtfachpersonen verzichten wir auf eine Beurteilung, ob die Revision des Richtplanes als Ganzes gelungen ist. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf jene Aspekte, die Auswirkungen auf den Wald, die Waldbewirtschaftung bzw. das Waldeigentum haben könnte. Auffallend ist, dass im landwirtschaftlich genutzten Bereich, detailliertere Angaben gemacht werden, als für den Wald. Wir erwarten deshalb, dass der gesamte Richtplan dahingehend überprüft und überarbeitet wird, damit die Vertretung und die Interessen des Eigentums sichergestellt werden.

Auswirkungen auf anliegenden Parzellen

Die Richtplanung betrifft grosse Teile des Waldes. So werden Flächen für Infrastrukturanlagen und die Erholungsnutzung ausgeschieden. Für den Waldeigentümer ist neben dem direkten Flächenbedarf insbesondere die räumliche Auswirkung im Umfeld sehr entscheidend. Der Aufwand für die Waldpflege und die Bewirtschaftung generell wird durch anliegende Infrastrukturbauten erhöht und der Holzertrag wird geschmälert. Erholungsnutzungen führen zum Teil zu massiven Schäden. Die Waldeigentümer sind nicht in der Lage diese enormen Mehrkosten zu übernehmen. Es ist daher sicherzustellen, dass diese vom Verursacher übernommen werden und genügend grosse Umgebungszonen ausgeschieden werden.

Materielle Enteignung

Weiter kann es nicht angehen, dass Infrastrukturanlagen und Erholungsnutzungen ohne Rücksprache mit dem Grundeigentümer geplant werden. Entweder kommt der Verursacher generell für Schäden auf, oder es muss die Möglichkeit der materiellen Enteignung im Umfeld geschaffen werden. Wir denken hier insbesondere an Erholungseinrichtungen, Wanderwege und Radrouten.

Vorranggebiete Holzproduktion

Der Wald ist analog der landwirtschaftlichen Nutzfläche primär als Gebiet zur Holzproduktion zu betrachten und im Richtplan auch so zu behandeln. Alle Einschränkungen der Nutzung oder Überlagerungen mit anderen Zonen sind ein Eingriff in das Grundeigentum und dem entsprechend rechtlich abzusichern und allenfalls zu entschädigen.

Wir bitten Sie diese drei Anliegen im definitiven Entwurf zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Paragraphen haben wir folgende Hinweise, Anregungen oder auch Anträge:

	Bemerkungen	Antrag
S 1.2 Siedlungstrenngürtel	Siedlungstrenngürtel erfüllen eine wichtige Funktion für die Verbreitung der Arten und die Stabilität von Populationen. Sie können wichtige Brückenfunktionen für Tier- und Pflanzenarten übernehmen.	Wir beantragen den Beschluss e) zu streichen.
L1.2 Naturgefahren	Wir begrüßen es, dass der Schutzwaldpflege erhöhte Bedeutung zu kommen soll. Voraussetzung dazu ist aber, dass der Kanton die Mittel dazu zur Verfügung stellt. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Grundeigentümer keinerlei Haftung übernommen werden kann, wenn die Schutzzonen ohne seine Einwilligung erlassen oder geschmälert werden, oder gebaut wird, ohne Berücksichtigung dieser Schutzzonen.	
L2.3 Wald	Interessant ist, dass im Richtplan keine Vorrangflächen Holzproduktion ausgeschieden werden. Es ist zu prüfen, ob die produktivsten Waldstandorte analog den Fruchtfolgeflächen behandelt werden könnten. Dies würde im Voraus viele Nutzungskonflikte vermeiden helfen.	Grundsätze neu c) Die Vorrangflächen Holzproduktion sollen erhalten bleiben. d) Kanton und Gemeinden sichern die Vorranggebiete Holzproduktion e) Werden Waldfunktionen durch Planungsmassnahmen wie Infrastrukturbauten, Erholungsnutzung, Naturschutz in ihrer Funktion beeinträchtigt, so sind diese den Eigentümern zu entschädigen oder die Flächen sind durch den Verursacher zu erwerben. f) Die Abstimmung mit Freizeit und Erholung in den Vorrangflächen Holzproduktion unterliegt erhöhten Anforderungen.
L4.1 Ausflugziele	Ausflugziele in Waldnähe oder direkt im Wald verursachen grosse Schäden, erhöhen den Pflegeaufwand und vermindern den Ertrag. Wir wünschen uns daher die Ausflugsziele entweder deutlich ausserhalb des Waldes zu planen oder wo nicht anders möglich, die Eigentümer zu entschädigen.	
V Verkehr	Für die gesamte Verkehrsinfrastruktur ist nicht nur die Linienführung zu planen, sondern es ist der Bereich auszuscheiden, der von Auswirkungen des Baus und des	

	Betriebs betroffen ist. Das heisst, auch, dass die Ausscheidung von Infrastrukturbauten so gross sein muss, dass die Haftung auf der Seite des Betreibers und nicht des Anstössers zu liegen kommt. Bei den Staatsstrassen sollte eine ähnliche Regelung gelten wie bei der SBB.	
V3 Langsamverkehr	Es muss sichergestellt werden, dass von Wald- und Wegeigentümern das Einverständnis für die Aufnahme in das Wanderwegnetz oder die regionalen Radrouten eingeholt wird. Für Schäden an umliegenden Parzellen hat der Kanton die Haftung zu übernehmen. Der Unterhalt ist anteilmässig zu übernehmen.	Festsetzung Das Radroutennetz und die Wanderwege gemäss Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur werden festgesetzt, so bald das schriftliche Einverständnis der Grundeigentümer vorliegt.
VE1.3		Beschlüsse b) Der Bau von elektrischen Übertragungsleitungen ist in den Vorrangebieten Holzproduktion und Natur oder und Freiräumen Fließgewässer nicht zulässig.
VE1.4		Beschlüsse b) Der Bau von neuen Rohrleitungen ist in den Vorrangebieten Holzproduktion und Natur oder und Freiräumen Fließgewässer nicht zulässig.

Es ist sehr schwierig am Schluss eines langen Prozesses zu einem Richtplanentwurf Stellung zu nehmen, da uns viele Informationen fehlen und konzeptionelle Überlegungen nicht bekannt sind. Es kann sein, dass unsere Anträge und Wünsche am falschen Ort platziert oder zu wenig präzise formuliert sind. Das Anliegen unseres Verbandes ist es, dafür zu sorgen, dass der Wald in all seinen wichtigen Funktionen für unseren Kanton und seine Bevölkerung erhalten bleibt, die berechtigten Anliegen der Waldeigentümer nicht ganz vergessen werden und der Wald nicht noch mehr unentgeltliche Leistungen an die Allgemeinheit erbringen muss. Wir sind gerne bereit dem Amt für Raumplanung die Ansichten und Bedürfnisse der Waldeigentümer in einem ersten Gespräch näher zu erläutern.

Wir bedanken uns für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und deren Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfes und

Mit freundlichen Grüßen

Waldwirtschaftsverband beider Basel

Andres Klein, Präsident